

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Holm

über die **Verlängerung der Veränderungssperre** gemäß der §§ 14, 16 und 17 des
Baugesetzbuches in dem Bauleitplanverfahren

Bebauungsplan Nr. 29, Wohngebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Twiete

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Twiete einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 29) aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, (GVObI. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm am 10.06.2021 folgende Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 erlassen:

Text (Teil A)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 16.07.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Schulstraße sowie westlich und östlich der Straße Twiete wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

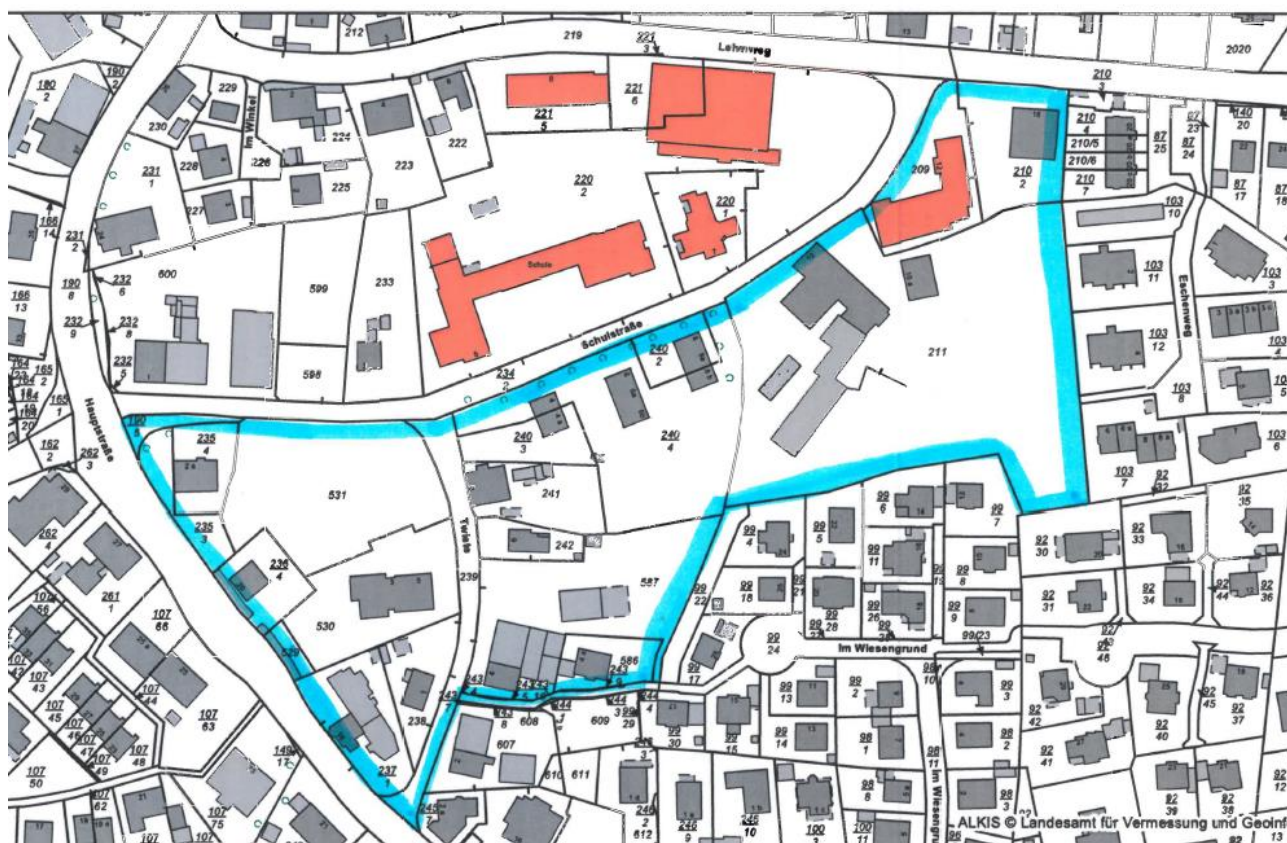
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den

Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil B)



Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holm geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holm geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holm unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GO).
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die

Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Moorrege, den 22.06.2021
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Pein